

# GESELLSCHAFTSRECHT

UND ANGRENZENDES STEUERRECHT

März 2016 / Nr. 2, Seiten 49–98

---

## Aufsätze

- 52 Nochmals zum Gläubigerschutz beim Formwechsel von der GmbH in die AG  
Heinrich Foglar-Deinhardstein

## Judikatur

- 60 Für Beurteilung eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr ist der „Gesamtplan“ maßgeblich (Festhalten an 6 Ob 48/12w) – Akzessorietät (von Dritten) gegebener Pfandrechte (OGH)
- 68 Offenlegungspflicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern über den Jahresabschluss (OGH)
- 70 Abberufung des Stiftungsvorstands wegen mehrerer einzelner Pflichtverletzungen (OGH)

## Firmenbuch-Praxis

- 72 Anmeldung der Fortsetzung einer OG nach Auflösung der Gesellschaft durch die rechtskräftige Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters

## Angrenzendes Steuerrecht

- 75 UmgrStG: Rechtsprechungsübersicht 2015  
Georg Kofler
- 85 Zwischensteuerentlastung bei Privatstiftungen trotz aufgrund von DBA erfolgter KESt-Entlastung auf Begünstigenebene möglich (VwGH)
- 88 Sacheinlagen von Mieterinvestitionen und wirtschaftliches Eigentum (VwGH)

## Aktuell

- 93 Aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis
- 

Herausgeber: Heinz Krejci, Friedrich Rüffler, Lukas Fantur, Georg Kofler

# AUFSÄTZE

---

## Nochmals zum Gläubigerschutz beim Formwechsel von der GmbH in die AG

Anmerkungen zu G. Nowotny, GES 2011, 386, und Brditschka/Wolfgruber, GES 2014, 65

Ob das gebundene Eigenkapital einer GmbH anlässlich des identitätswahrenden Formwechsels in das Rechtskleid einer AG durch das vorhandene Vermögen der Gesellschaft gedeckt sein muss – wie von Teilen der Literatur gefordert –, ist letztlich eine Frage des Gläubigerschutzes. Die Gläubigerinteressen rechtfertigen eine solche Voraussetzung aber nicht, wie in diesem Beitrag gezeigt werden soll.

**Deskriptoren:** identitätswahrende Umwandlung, Formwechsel, Gläubigerschutz, Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, Kapitaldeckung, Restvermögensprüfung, Unterbilanz, Sacheinlage, Umwandlungsprüfung, Gründungsprüfung.

**Normen:** § 25 AktG; § 26 AktG; § 225j AktG; § 245 AktG; § 247 AktG; § 250 AktG; § 251 AktG.

Von Heinrich Foglar-Deinhardstein

---

### 1. Einleitung: Unterschiedliche Meinungen zur Kapitaldeckung beim Rechtsformwechsel von der GmbH in die AG

Gegenstand einer literarischen Kontroverse ist die Frage, ob die identitätswahrende Umwandlung einer GmbH in eine AG voraussetzt, dass das Nennkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Umwandlung durch das Nettoaktivvermögen der Gesellschaft gedeckt ist, oder aber ob im Gegenteil die Kapitaldeckung für die Zulässigkeit des Rechtsformwechsels grundsätzlich irrelevant ist.<sup>1</sup>

Nach der einen Ansicht<sup>2</sup> ist es notwendig, dass zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels das Nettoaktivvermögen der Gesellschaft zumindest den Betrag des Nennkapitals

(und der gebundenen Rücklagen) erreicht. Das heißt also beispielsweise, dass eine GmbH mit einem Stammkapital von EUR 1 Mio, die den Rechtsformwechsel in die AG anstrebt, über ein Nettoaktivvermögen mit einem Verkehrswert in Höhe von mindestens EUR 1 Mio verfügen müsste. Nach der Gegenmeinung<sup>3</sup> ist eine Unterbilanz in der GmbH grundsätzlich für die Umwandlung in eine AG unschädlich.

Wie an anderer Stelle ausführlich dargestellt,<sup>4</sup> vertrete ich die Ansicht, dass ein Abstellen auf die Kapitaldeckung bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Formwechsels im Widerspruch zum vom Gesetz vorgegebenen Identitätsprinzip steht und daher abzulehnen ist. Insbesondere schließt das Identitätsprinzip mE rechtlich aus, die Umwandlung als Sacheinlage des gesamten Unternehmens der GmbH in die neue AG zu sehen<sup>5</sup> und daraus abzuleiten, dass das gesamte Unternehmen einer Sacheinlageprüfung zu unterwerfen sei. Meiner Ansicht sind G. Nowotny<sup>6</sup> sowie Brditschka/Wolfgruber entgegengetreten.<sup>7</sup>

Beim derzeitigen Stand der literarischen Diskussion kann festgehalten werden, dass sich in gewissen Punkten auch unter den Vertretern der unterschiedlichen Meinungen Konsens abzeichnet, während andere Fragen umstritten bleiben.

1 Referierend Rautner/W. Huber, 17. Umwandlung, in Hausmaninger/Gratzl/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft (2012) Rz 95 (FN 170); Brix, Handbuch Aktiengesellschaft (2014) Rz 4/6.

2 Szep in Jabornegg/Strasser, AktG IP (2010) § 247 Rz 1, 2; Wartsch in Gruber/Harrer (Hrsg), GmbHG Anh § 101 (idw Umwandlung) Rz 26, 27; G. Nowotny, Gründungsprüfung bei Umwandlung einer GmbH in eine AG – Replik zu Foglar-Deinhardstein, GES 2011/1, 10, GES 2011, 386; Brditschka/Wolfgruber, Zur Aufbringung des Grundkapitals bei formwechselnder Umwandlung einer GmbH in eine AG, GES 2014, 65.

3 Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> (2012) § 247 Rz 13, 14; H. Foglar-Deinhardstein, Umwandlung einer GmbH mit Unterbilanz in eine AG zulässig? GES 2011, 10.

4 Siehe FN 3.

5 Vgl zu diesem Punkt Grünwald, Umwandlung-Verschmelzung-Spaltung (1996) 40; Brix, Handbuch Aktiengesellschaft Rz 4/6 Geißler, Der Erwerb eigener GmbH-Anteile zur Realisierung von Strukturmaßnahmen, GmbHHR 2008, 1018 (1020 FN 41).

6 Freundlicher Weise hat mich Herr Dr. Georg Nowotny, Hofrat des OGH, in einem Gespräch ausdrücklich ermuntert, meine Anmerkungen zu seiner Replik zu publizieren.

7 Siehe FN 2.

## 2. Konsens und Dissens in den jüngeren Stellungnahmen

Aus den jüngeren Stellungnahmen lässt sich Einigkeit über folgende Punkte ableiten:

1. Eine Unterdeckung des Nennkapitals durch das bilanzielle Nettoaktivvermögen – also zu Buchwerten – verhindert *per se* den Rechtsformwechsel einer GmbH in eine AG nicht.<sup>8</sup>
2. Das Verbot der Unter pari-Emission spielt bei der Beurteilung der strittigen Frage keine Rolle, weil sich an Vermögen und Kapital der Gesellschaft wie auch an der Beteiligung des jeweiligen Anteilseigners an Vermögen und Kapital der Gesellschaft durch die Umwandlung nichts ändert.<sup>9</sup>
3. Es ist grundsätzlich wenig sinnvoll, lange zurückliegende Vorgänge zum Gegenstand einer wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung oder Berichtspflicht zu machen.<sup>10</sup>

Strittig ist aber weiterhin die Frage, ob das Nennkapital durch den Verkehrswert des Nettoaktivvermögens der Gesellschaft gedeckt sein muss, um den identitätswahrenden Rechtsformwechsel von der GmbH in die AG zu ermöglichen.

## 3. Kapitalaufbringungskontrolle bei aufrechter Gesellschaft?

Die Meinung, die beim Rechtsformwechsel in die AG eine aufrechte Kapitaldeckung des Nominalkapitals verlangt, fordert im Ergebnis die Durchführung einer

Kapitalaufbringungskontrolle bei einer *bestehenden* Gesellschaft.

Im Kapitalgesellschaftsrecht haben Kapitalaufbringung einerseits und Kapitalerhaltung andererseits unterschiedlichen Regeln zu gehorchen.<sup>11</sup> Die Kapitalaufbringung spielt insbesondere bei der Gründung und bei der Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft eine Rolle, also immer dann, wenn neues Nominalkapital erzeugt wird; hier ist verlangt, dass das (neue) Nennkapital zum jeweils relevanten Stichtag – also etwa zum Zeitpunkt der Gründung oder zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung – durch in die Gesellschaft eingebrachtes Vermögen von Wert in entsprechender Höhe gedeckt ist.<sup>12</sup> (Nachfolgend bleibt die Frage, ob auch die gebundenen Rücklagen in eine allfällige Kapitalaufbringungskontrolle einzubeziehen wären, ausgeklammert.<sup>13</sup>)

Nach erfolgreich absolvierter Kapitalaufbringung (unter Beachtung der Regeln über das Verbot der verdeckten Sacheinlage, das dem Umgehungsschutz dient<sup>14</sup>) und Ablauf des relevanten Stichtags wendet das Kapitalgesellschaftsrecht aber nicht mehr die Regeln der Kapitalaufbringung, sondern „nur“ mehr die Grundsätze der Kapitalerhaltung an.<sup>15</sup> Nach diesen Grundsätzen besteht keine Verpflichtung, laufend Gesellschaftsvermögen in Höhe des Nominalkapitals der Gesellschaft zu thesaurieren. Vielmehr ist es der Gesellschaft selbstverständlich gestattet, die vorhandenen Mittel für laufende betriebliche Zwecke aufzuwenden und sich zu verschulden.<sup>16</sup> In dieser Phase wird die Funktion des Nennkapitals in die einer „Staumauer“<sup>17</sup> transformiert; das Nettoaktiv-

8 G. Nowotny, GES 2011, 386 f.; H. Foglar-Deinhardstein, GES 2011, 13; Brditschka/Wolfgruber, GES 2014, 67; Warty in Gruber/Harrer, GmbHG Anh § 101 (idw Umwandlung) Rz 27.

9 H. Foglar-Deinhardstein, GES 2011, 14; Brditschka/Wolfgruber, GES 2014, 67. Auch die Überlegungen von G. Nowotny (GES 2011, 386 ff) rekurren nicht auf das Verbot der Unter pari-Emission. Anders noch Szep in Jabornegg/Strasser, AktG<sup>5</sup> § 247 Rz 2.

10 Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 247 Rz 13; Eckert, Internationales Gesellschaftsrecht 661 (FN 2671); G. Nowotny, GES 2011, 388; H. Foglar-Deinhardstein, GES 2011, 15 f (FN 40).

11 Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung und Insolvenzantragspflicht können als „trias des kapitalgesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzsystems“ bezeichnet werden (vgl K. Schmidt, Grundlagen und Zukunft der Ausschüttungsverbote, in Kalss/Torggler (Hrsg), Einlagenrückgewähr [2014] 1 [1 f]; Zoidl, Die Rückerstattungsansprüche bei verbotener Einlagenrückgewähr, GesRZ 2014, 87).

12 Dieses Erfordernis gilt auch bei der verschmelzungsbedingten Kapitalerhöhung, die das Gesetz als Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage versteht (Warty in Gruber/Harrer, GmbHG § 101 Rz 9).

13 Vgl zu dieser Diskussion zB Eckert, Kapitalaufbringung und Agio, in FS Nowotny (2015) 275; Eckert, Gesellschaftsrechtliche Fragen der Finanzierung des Beteiligungserwerbs, in Althuber/Schopper (Hrsg), Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence<sup>2</sup> (2015) Rz 6; Koppensteiner, Agio und Kapitalaufbringung, GesRZ 2015, 6; Stein/Fischer, Umfang der Sacheinlageprüfung bei höherem Ausgabebetrag, ZIP 2014, 1362; OLG Innsbruck 4.7.2013, 3 R 59/13w, AnwBl 2014, 353; Jennewein, Festsetzung des Agios als Teil des

Kapitalerhöhungsbeschlusses der GmbH, GesRZ 2013, 280; Rohregger, Die falsch bewertete Sacheinlage – ein Vermögensnachteil für die Gesellschaft?, in Lewisch (Hrsg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2014, 41 (50 FN 26 mwN).

14 Ausführlich zur verdeckten Sacheinlage Schopper, Fallgruppen zur Lehre von der verdeckten Sacheinlage, NZ 2009, 257; Taufner, Die verdeckte Sacheinlage (2010); Taufner, Verdeckte Sacheinlagen: Fallstricke für die Beratungspraxis, ÖJZ 2011, 389; Cavin/Taufner, Zur Reform der verdeckten Sacheinlage in Österreich, JBl 2015, 225.

15 Näher dazu Gelter, Funktionen des gesellschaftsrechtlichen Kapitalschutzes, in FS Nowotny, 315; Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 6 Rz 6 f; Rüdfler, Gläubigerschutz durch Mindestkapital und Kapitalerhaltung der GmbH – überholtes oder sinnvolles Konzept, GeS 2005, 140; Oelkers, Mindestkapital und Nennkapital – Leistungskraft für den Gläubigerschutz, GesRZ 2004, 360, und GesRZ 2005, 27.

16 Vgl auch VwGH 01.09.2015, 2012/15/0234 = RWZ 2015, 382 (Wiesner): „...weil es bei der GmbH nicht ein betriebswirtschaftlich gebotenes (Mindest)Eigenkapital gibt (vgl. VfGH 27. Juni 1969, G 17/68, VfSlg. 5993...)“

17 Vgl Rüdfler, Kapitalherabsetzung und Liquidation, in Artmann/Rüdfler/Torggler (Hrsg), Die GmbH & Co KG (2011) 99 (101); Aburumieb/Adensamer/H. Foglar-Deinhardstein, Verschmelzung, VII.A Rz 2, 6; VII.C Rz 42, 45.

vermögen der Gesellschaft muss diese „Staumauer“ erst übersteigen, damit ein Abfluss von Mitteln an die Anteilhaber – in Form von Ausschüttungen, die vom Bilanzgewinn gedeckt sind – zulässig wird. Ansonsten sind Vermögenstransfers aus der Gesellschaft an die Anteilhaber grundsätzlich untersagt, sofern ihnen nicht eine drittvergleichsfähige Gegenleistung gegenübersteht, oder eine gesetzliche Ausnahmebestimmung eingreift. Eine Aufzehrung des Nennkapitals aus anderen Gründen – wenn also die Kapitalerhaltungsregeln nicht verletzt werden – ist aber *per se* nicht unzulässig. Das Kapitalgesellschaftsrecht anerkennt, dass die Gesellschaft in der Verwendung ihrer Mittel grundsätzlich nicht übermäßig eingeschränkt sein darf, und die Frage der Mittelverwendung ist daher prinzipiell von der Kapitalerhaltung und vom Gläubigerschutz nicht erfasst.

Die Kapitalaufbringungsregeln mit ihrer strengen Werthaltigkeitskontrolle sind also, wie erwähnt, primär dann einzuhalten, wenn neues Nominalkapital geschaffen wird. Dies ist bei der rechtsformwechselnden Umwandlung idealtypischer Weise nicht der Fall. Selbstverständlich muss die umzuwandelnde GmbH das Mindestnennkapital einer AG in Höhe von EUR 70.000,- erreichen. Eine GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von zB EUR 100.000,- kann aber umgehend in eine AG umgewandelt werden, ohne dass neues Nominalkapital geschaffen werden müsste.

Da es sich bei der Umwandlung um einen identitätswahrenden Vorgang handelt, bei der das Stammkapital automatisch zum Grundkapital „wird“ (vgl § 250 AktG), scheidet mE auch eine analoge Anwendung der Kapitalaufbringungsregeln, wie sie bei der Kapitalerhöhung gelten, aus – es ist eben nicht so, dass in der logischen Sekunde der Umwandlung das Stammkapital der GmbH auf Null reduziert und das Grundkapital der AG neu aufgebracht wird, sondern nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes lebt das bestehende Nennkapital nahtlos fort. Auch G. Nowotny hält in diesem Sinne fest, dass „eine Umwandlung eben etwas Anderes als eine Neugründung ist.“<sup>18</sup>

Denkbar wäre natürlich, dass das Gesetz trotzdem durch ausdrückliche Anordnung die Anwendung der Kapitalaufbringungsregeln auf die identitätswahrende Umwandlung verlangte. Prominentes Beispiel für eine solche vom Gesetz vorgeschriebene Kapitalaufbringungskontrolle bei einer *aufrechten* Gesellschaft, bei der gar kein neues Nennkapital geschaffen wird, ist die Restvermögensprüfung bei der Spaltung gemäß § 3 Abs 4 SpaltG.

Die Befürworter einer Kapitalaufbringungskontrolle beim Rechtsformwechsel lesen aus § 247 AktG eine entsprechende gesetzliche Anordnung ab. Diese Interpretation ist aber mE nicht zwingend, wie nachfolgend gezeigt wird:

Bei der Spaltung ist eine Kapitalaufbringungskontrolle bei der übertragenden Gesellschaft in Form der Restvermögensprüfung sachlich gerechtfertigt, weil die Spaltung den Kapitalerhaltungsgrundsatz durchbricht: die übertragende Gesellschaft transferiert Vermögen in die übernehmende Gesellschaft, wobei die „Gegenleistung“ in Form von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft idealtypisch nicht an die übertragende Gesellschaft, sondern an deren Anteilhaber geht. Mangels gesetzlicher Ausnahmeregelung wäre dies eine verbotene Einlagenrückgewähr, und die ausdrückliche gesetzliche Legitimation der Spaltung stellt daher eine Ausnahme vom Gebot der Kapitalerhaltung dar. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass das Gesetz als „Gegengewicht“ durch Anordnung der Restvermögensprüfung einen punktuellen Wechsel zurück ins Regime der Kapitalaufbringung vorschreibt.

Eine vergleichbare Ausgangssituation liegt bei der identitätswahrenden Umwandlung nicht vor: Weder findet ein Vermögenstransfer aus der Gesellschaft heraus noch eine Vermögenszuwendung an die Anteilhaber statt. Die Grundsätze der Kapitalerhaltung bleiben voll gewahrt. Eine Rechtfertigung für eine „außerordentliche“ Kapitalaufbringungskontrolle ist somit nicht ersichtlich.

Die Befürworter der Kapitalaufbringungskontrolle beim Rechtsformwechsel in die AG stützen sich insbesondere auf § 247 Abs 3 AktG. Gemäß dem allgemeinen Verweis des § 247 Abs 1 AktG gelten für die Umwandlung gewisse Vorschriften über die AG-Gründung, allerdings nur „*sinngemäß*“ und nur, „*soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt*.“ In diesem Sinne wird dieser allgemeine Verweis durch die Spezialvorschrift des Abs 3 präzisiert: Abweichend von § 25 Abs 2 AktG hat die Prüfung durch gerichtlich bestellte Prüfer „*in jedem Fall*“ – also nicht nur in den Fällen des § 25 Abs 2 AktG – stattzufinden; weiters hat sich diese Prüfung – abweichend von § 26 Abs 1 AktG – „*namentlich darauf zu erstrecken, ob die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist*.“ Die unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften zur sachverständigen Prüfung der Gründung und der Umwandlung lassen sich also wie folgt gegenüberstellen:

18 G. Nowotny, GES 2011, 387; idS auch Brix, Handbuch Aktiengesellschaft Rz 4/6.

Gründungsprüfung	Umwandlungsprüfung
<p>§ 25 Abs 2 AktG: „Außerdem hat eine Prüfung des Hergangs der Gründung durch einen oder mehrere Prüfer (Gründungsprüfer) stattzufinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat oder</li> <li>2. eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen (§ 20) vorliegt.“</li> </ol>	<p>§ 247 Abs 3 AktG: „Die Prüfung durch einen oder mehrere besondere Prüfer nach § 25 Abs 2 hat in jedem Fall stattzufinden. (...)“</p>
<p>§ 26 Abs 1 AktG: „(...) die Prüfung durch die Gründungsprüfer ha(t) sich namentlich darauf zu erstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ob die Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien, über die Einlagen auf das Grundkapital und über die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen richtig und vollständig sind;</li> <li>2. ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.“</li> </ol>	<p>§ 247 Abs 3 AktG: „(...) Sie hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist.“</p>

Gerade der in der Literatur<sup>19</sup> betonte Umstand, dass die Umwandlungsprüfung – im Gegensatz zur Gründungsprüfung – *jedenfalls* und nicht nur im Fall von Sonder Vorteilen oder Sacheinlagen stattzufinden hat, deutet mE darauf hin, dass die Prüfung von Sacheinlagen eben genau nicht der primäre Zweck der Umwandlungsprüfung ist, und es muss daraus mE nicht gefolgert werden, dass das gesamte Vermögen der Gesellschaft einer Sacheinlageprüfung zu unterziehen ist. § 247 Abs 3 AktG legt sehr klar offen, worin der Mindestumfang<sup>20</sup> der Umwandlungsprüfung zu bestehen hat: in der Prüfung der Umwandlungsbilanz.

Wenngleich das Wort „*namentlich*“ einerseits eine bloß demonstrative Hervorhebung indiziert, lässt sich daraus andererseits nicht ersehen, dass auch eine Prüfung der Werthaltigkeit des Vermögens stattzufinden hat. Vielmehr soll offenbar (zumindest primär) geprüft werden, ob die Bilanz richtig und vollständig ist.

Diese Vorschrift, die historisch aus den früher unterschiedlichen Rechnungslegungsregeln für GmbH und AG zu verstehen ist,<sup>21</sup> ist auch heute noch sinnvoll, weil sie dazu führt, dass die Umwandlungsbilanz jedenfalls geprüft werden muss, und zwar von einem gerichtlich bestellten Prüfer. Bei der GmbH ist die reguläre Bilanz nämlich entweder (bei der kleinen GmbH) gar nicht oder aber von einem von der Gesellschaft selbst ausgewählten Prüfer zu prüfen. Die vom Umwandlungsprüfer geprüfte Bilanz

ist unmittelbar nach Wirksamwerden der Umwandlung auch zu veröffentlichen (§ 251 AktG). Mit diesem Vorgang wird zum einen eine bis zur Umwandlung allenfalls fehlende Prüfpflicht ersetzt. Zum anderen zeigt sich, dass Gläubigerinteressen durch eine Unterdeckung des Nennkapitals der AG schon deswegen nicht berührt werden, weil jeder Interessierte zeitnah Einblick in eine geprüfte Bilanz der AG nehmen und sich sein eigenes Bild von der Vermögenssituation der Gesellschaft machen kann.

Schon damit ist die Notwendigkeit, *jedenfalls* eine Umwandlungsprüfung durchführen zu müssen, zufriedenstellend erklärt, und es ergibt sich daraus mE kein Rückschluss auf die Frage, ob eine Kapitalaufbringungskontrolle erforderlich ist oder nicht. Dass der Umwandlungsprüfer die Kapitaldeckung zu prüfen hätte, steht in § 247 AktG nicht. Der Verweis in § 247 Abs 1 AktG auf § 26 AktG macht die Vorschriften zur Sacheinlageprüfung nicht (auf die Umwandlung in ihrer Gesamtheit) anwendbar, weil die Umwandlung keine Sacheinlage ist (es findet keine Schaffung neuer Anteile gegen Einbringung von Sachen statt).<sup>22</sup>

#### 4. Zur Frage des Zwecks des § 247 AktG und zur Unterschiedlichkeit zwischen GmbH und AG

Der *telos* des § 247 AktG ist mE richtlinienkonform – in Hinblick auf Art 15 Kapital-RL – zu ermitteln.<sup>23</sup> Diese

19 Eckert, Internationales Gesellschaftsrecht 661 ff (FN 2671); G. Nowotny, GES 2011, 386; *Brditschka/Wolfgruber*, GES 2014, 66.

20 Das Wort „*namentlich*“ weist darauf hin, dass ein Mindestinhalt normiert wird. Vgl zu § 26 AktG *Ettel in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 26 Rz 5.

21 E. Lechner, Prüfung der Umwandlung einer GmbH in eine AG, in FS Helbich (1990) 103 (105 FN 3).

22 *Grünwald*, Umwandlung-Verschmelzung-Spaltung 40; *Brix*, Handbuch Aktiengesellschaft Rz 4/6.

23 *Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 247 Rz 5; vgl *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2011) Rz 326.

Auslegung legt nahe, dass es bei § 247 AktG um Verhinderung der Umgehung der AG-Gründungsvorschriften geht.<sup>24</sup>

G. Nowotny setzt anders an. Nach seiner Ansicht<sup>25</sup> ist eine Kapitalaufbringungskontrolle beim Rechtsformwechsel in die AG aus Gründen des Gläubigerschutzes notwendig, und zwar insbesondere in Hinblick darauf, dass Kapitalaufbringung und -erhaltung bei der AG strenger geregelt seien als bei der GmbH. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Unterschiede bei (i) Mindestnennkapital, (ii) gebundenen Rücklagen (Unterschied zwischen AG und großer GmbH einerseits und mittelgroßer, kleiner und kleinster GmbH andererseits), (iii) Sacheinlageprüfung, (iv) Abschlussprüfung (Unterschied zwischen AG sowie großer und mittelgroßer GmbH einerseits und kleiner und kleinster GmbH andererseits) und (v) Offenlegung des Jahresabschlusses (Unterschiede zwischen großen AGs auf der einen, sonstigen AGs, großen und mittelgroßen GmbHs auf der anderen, kleinen GmbHs auf der dritten und kleinsten GmbHs auf der vierten Seite). Ergänzt werden könnte hier noch das aktienrechtliche Volleinzahlungsgebot beim Agio (§ 28a AktG), das nach hA auf die GmbH nicht analog anzuwenden ist.<sup>26</sup>

Dazu ist zunächst anzumerken, dass diese Unterschiede im Jahr 1937 – als das gesetzliche Erfordernis der Umwandlungsprüfung für den Formwechsel aus der GmbH in die AG erstmals in Kraft trat – wesentlich größer waren.<sup>27</sup> Mittlerweile hat die GmbHG-Novelle 1980 die GmbH-eigenen Rechnungslegungsvorschriften durch weitgehende Übernahme der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ersetzt; in weiterer Folge hat das RLG 1990 die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften im HGB zusammengeführt.<sup>28</sup> Nach aktueller Rechtslage gelten daher die Buchführungs-, Bilanzierungs- und Rechnungslegungsvorschriften des UGB grundsätzlich für AG und GmbH in gleicher Weise.

Soweit überhaupt noch Unterschiede bestehen, werden vom Gesetz großteils keine materiellen, sondern nur

formelle Unterschiede im Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsrecht normiert.<sup>29</sup> Materiell differieren eigentlich nur die unterschiedliche Höhe des Mindestnennkapitals und die Regelungen zu den gebundenen Rücklagen, wobei freilich letztere für große GmbHs ohnedies auch gelten. Hingegen führt zB der Umstand, dass in gewissen Konstellationen bei der GmbH keine Sacheinlageprüfung erforderlich ist, zu einer prozeduralen Erleichterung, die aber nicht bedeutet, dass die Prüfung der Werthaltigkeit der Sacheinlage deswegen „auf die leichte Schulter genommen“ werden darf – inhaltlich führt die fehlende externe Prüfung durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen zu keinem Unterschied.

Zur Abrundung des Bildes ist auch auf Vorschriften hinzuweisen, wo das GmbH-Recht strenger ist als das Aktienrecht.<sup>30</sup> Man denke etwa an § 82 Abs 5 GmbHG (Ausschüttungssperre), der im Aktienrecht keine Entsprechung hat;<sup>31</sup> umgekehrt anerkennt das Aktienrecht in § 54a AktG die Zwischendividende, die das GmbH-Recht nicht gestattet;<sup>32</sup> beim Erwerb eigener Anteile und bei der Schaffung von genehmigten oder bedingten Kapitalien – um weitere Beispiele herauszugreifen – ist das Aktienrecht (immer noch) großzügiger als das GmbH-Recht;<sup>33</sup> bei der Ausfallhaftung für nicht aufgebrachte oder entzogene Einlagen ist das GmbH-Recht rigoroser als das Aktienrecht (§§ 70, 83 Abs 2 GmbHG<sup>34</sup>). Es ergibt sich somit ein durchaus heterogenes Bild der Unterschiede zwischen Aktien- und GmbH-Recht, wobei sich die meisten Unterschiede doch damit erklären lassen, dass die AG mit fungiblen Anteilen ausgestattet ist und für den Kapitalmarkt offen ist, während die Anteile der GmbH durch die Bindung der Übertragung an die Notariatsaktpflicht immobilisiert und dem börseartigen Handel entzogen sind, weshalb die GmbH – innerhalb des Kapitalgesellschaftsrechts – dem Personengesellschaftsrecht näher steht als die AG.<sup>35</sup>

In Hinblick auf Kapitalaufbringung und -erhaltung folgen aber aus allen aufgezählten Unterschieden mE keine fundamentalen Unterschiede, sondern es führen unter-

24 So auch *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 247 AktG Rz 1. Aus Sicht des Richtliniengabers ist dieser Umgehungschutz logisch, weil die Kapitalaufbringung und -erhaltung anderer Gesellschaften als der AG – insbesondere der GmbH – europarechtlich nicht vereinheitlicht ist (vgl. *Karollus*, Einlagenrückgewähr und verdeckte Gewinnausschüttung im Gesellschaftsrecht, in *Leitner* [Hrsg], Handbuch Verdeckte Gewinnausschüttung<sup>2</sup> [2014] 1 [7 ff]).

25 G. Nowotny, GES 2011, 389.

26 Zum Diskussionsstand U. Torggler in *Torggler*, GmbHG § 10 Rz 17; Zollner in *Gruber/Harrer*, GmbHG § 10 Rz 12 f; H. Foglar-Deinhardstein/Trettnak, Agio oder Gesellschafterzuschuss? RdW 2010, 500 (FN 3) jeweils mwN.

27 E. Lechner in FS Helbich, 105 FN 3.

28 Reich-Rohrwig, GmbH-Recht I<sup>2</sup> (1997) Rz 3/1.

29 Dementsprechend hält Schopper (Anmerkungen zur Sicherstellung der Gläubiger, in FS Aicher [2012] 699 [704]) für den umgekehrten

Vorgang, den Rechtsformwechsel von der AG in die GmbH, fest, dass „in den meisten Fällen der Umwandlung einer AG in eine GmbH [...] eine Gefährdung der Gläubiger regelmäßig nicht zu befürchten ist.“

30 Vgl. G. Schima, Einlagenrückgewähr und Untreue bei Aktionärszustimmung, RdW 2015, 344 (348); Kalss, Gesellschaftsrechtliche Anmerkungen zur Libro-Entscheidung, ecoclex 2014, 496 (497).

31 Artmann in *Jabornegg/Strasser*, AktG I<sup>5</sup> § 53 Rz 3; Saurer in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 52 Rz 133; Moser, Gewinnausschüttung aus einer GmbH und einer AG in einer Verlustsituation – ein gesellschaftsrechtlicher Vergleich, GesRZ 2008, 280 (282).

32 Saurer in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 54a Rz 4.

33 Vgl. zum genehmigten Kapital Trettnak/H. Foglar-Deinhardstein, „Genehmigtes Kapital“ bei der GmbH – Beschleunigte Equity-Investments von Neuinvestoren, CFO aktuell 2012, 210.

34 Schopper in *Straube*, GmbHG § 70 Rz 4.

35 Ausführlich dazu *van Husen/Krejci* in *Straube*, GmbHG § 6 Rz 17 ff.

schiedliche Wege ans selbe Ziel.<sup>36</sup> Der Gläubigerschutz ist sowohl für die GmbH als auch für die AG eines der wesentlichsten und prägendsten rechtlichen Prinzipien, und es gibt daher für die GmbH keine „verbilligte“ Kapitalerhaltung, sieht man davon ab, dass das Mindestnennkapital für die GmbH niedriger ist.<sup>37</sup> In diesem Punkt besteht ein wesentlicher Unterschied zum deutschen Kapitalgesellschaftsrecht, in dem die Kapitalerhaltung bei der GmbH milder ausgestaltet ist als bei der GmbH.<sup>38</sup> Vor diesem Hintergrund kann die im deutschen Recht ausdrücklich gesetzlich normierte Kapitalaufbringungskontrolle beim Rechtsformwechsel von der GmbH in die AG mE als legitim betrachtet werden, ist aber jedenfalls in ihrer Relevanz für das österreichische Recht zu relativieren, weil hier die Kapitalerhaltung bei GmbH und AG eben parallel verwirklicht sind.

Die von G. Nowotny ins Treffen geführte größere Zahl der GmbHs<sup>39</sup> ist aus Sicht der Praxis in Hinblick auf

- den geringeren Nennkapitalbedarf;
- verschiedene sonstige Kostenvorteile (zB muss zur Gesellschafterversammlung idR kein Notar beigezogen werden, und es können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden),
- die beschränkte Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrates und
- die starke Stellung der (mit einem Weisungsrecht ausgestatteten) Gesellschafterversammlung<sup>40</sup>

erklärbar.

Zusammenfassend bleibt es mE dabei, dass für eine Kapitalgesellschaft, für die im Wege der Neugründung oder aber im Wege des Rechtsformwechsels ein Mindestnennkapital von EUR 70.000,- aufzubringen ist, im Allgemeinen kein zwingender Grund ersichtlich ist, einer GmbH, die ohnedies bereits ein wirksam aufgebrachtes Kapital in entsprechender Höhe (zB von EUR 100.000,- oder aber auch von EUR 1 Mio) hat, trotz in der Vergangen-

heit bereits erfolgreich absolvierter Kapitalaufbringung beim Wechsel in die Rechtsform der AG nochmals eine materielle Kapitalaufbringungskontrolle auf den Zeitpunkt der Umwandlung abzuverlangen; es kann hier mE ausreichen, eine Umgehung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften zu verhindern, indem allfällige entsprechende Lücken durch eine nachträgliche Sacheinlagenprüfung geschlossen werden.

Selbst wenn man aber – entgegen meiner Ansicht – der umzuwandelnden GmbH die Erfüllung von „*Aufnahmebedingungen*“ in den „*elitären Klub*“ der AGs abverlangt,<sup>41</sup> müsste doch jedenfalls ein positives Eigenkapital (Nettoaktivvermögen zu Verkehrswerten) in Höhe des Mindestnennkapitals von EUR 70.000,- ausreichen.

## 5. Zur Frage der analogen Anwendung von § 225j AktG

Mehrfach wird in der Literatur die analoge Anwendung von § 225j AktG auf die Umwandlungsprüfung vorgeschlagen.<sup>42</sup> Der Vorschlag erscheint überraschend, weil § 225j Abs 2 AktG eine Bestimmung im Rahmen des Regelwerks zum verschmelzungsrechtlichen Nachprüfungsverfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses ist: Im Zuge dieses Verfahrens kann sich die übernehmende Gesellschaft vom Gericht ermächtigen lassen, ein allfälliges unangemessenes Umtauschverhältnis an Stelle von baren Zuzahlungen durch Ausgabe zusätzlicher Aktien auszugleichen. Diese Emission neuer Aktien ist nach § 225j Abs 2 AktG auch dann zulässig, wenn der geringste Ausgabebetrag zwar nicht in den freien Rücklagen oder einem Gewinnvortrag Deckung findet, aber das gebundene Eigenkapital durch den Wert des Nettoaktivvermögens gedeckt ist.

Wer die analoge Anwendung des § 225j AktG auf den Formwechsel von der GmbH in die AG fordert, billigt implizit eine Lücke in § 247 AktG zu, nämlich dahinge-

36 *van Husen/Krejci in Straube, GmbHG § 6 Rz 20*: „Mit anderen Worten wird nach der gesetzlichen Wertung die grundsätzliche Beschränkung der Haftung der Aktionäre bei der AG mit ihrer Einlage mit einer rigiden Gründungsprüfung und einem strengen Aufsichts- und Prüfungssystem abgesichert. Auf der anderen Seite sichert der Gesetzgeber bei der GmbH das weniger ausgefeilte Gründungssystem und die nicht zwingend erfolgende Gründungsprüfung und den nicht für alle GmbH obligatorischen Aufsichtsrat wie auch das Fehlen einer für alle GmbH vorgeschriebenen Abschlussprüfung durch eine stärkere Einbindung der Gesellschafter ab, die sich insb in einer grds vorgesehenen Haftung der Gesellschafter über ihre voll eingezahlte Stammeinlage hinaus niederschlägt.“

37 Vgl *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht (2009) 719. In diesem Sinne zum „Mindestabstand“ zwischen GmbH und AG wohl auch OGH 08.05.2013, 6 Ob 28/13f = GesRZ 2013, 212 (*Schopper*) = RWZ 2013, 283 (*Wenger*); dazu *Kalss/Wimmer*, Ausgewählte gesellschaftsrechtliche Judikatur in Österreich und Deutschland im vergangenen Arbeitsjahr, GesRZ 2013, 189;

*Edelmann*, Statutarische Vorkaufsrechte bei nicht börsennotierten AG, *ecolex* 2013, 706; *Schörghofer/R. Gruber*, OGH zur Satzungsstrenge bei nicht börsennotierten AG, *ecolex* 2013, 798; *Birnbaum*, Satzungsänderung einer Aktiengesellschaft, GES 2013, 356; *Kalss/Fleischer*, Neues zur Lockerung der Satzungsstrenge bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, AG 2013, 693; *E. Gruber/H. Foglar-Deinhardstein*, Satzungsstrenge und neue Spielräume für „autonome“ Satzungsbestimmungen, GesRZ 2014, 73; *Brugger*, Aktuelles zur Satzungsstrenge nach OGH 6 Ob 28/13f, NZ 2014, 145.

38 *Artmann*, Haftungsrisiken für Gesellschafter, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), *Gesellschafterpflichten in der Krise* (2015) 45 (64 f) mwN; *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht 719; tw aA *K. Schmidt* in *Kalss/Torggler*, *Einlagenrückgewähr* 1 (5 f).

39 *G. Nowotny*, GES 2011, 389.

40 Vgl *E. Gruber/H. Foglar-Deinhardstein*, GesRZ 2014, 78, 81.

41 So *G. Nowotny*, GES 2011, 389.

42 *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 247 Rz 2; *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht 661; *Brditschka/Wolfgruber*, GES 2014, 67.

hend, dass § 247 AktG selbst die Frage, ob die Kapitaldeckung zu prüfen sei, nicht regelt. Die Ansicht, dass § 247 AktG eine solche Regelung nicht enthält, teile ich. Das Fehlen einer solchen Regelung stellt aber mE keine planwidrige Lücke dar, sondern hat seinen Grund darin, dass § 225j AktG die Ausgabe neuer Anteile regelt, was beim Rechtsformwechsel nicht stattfindet. Allein das Argument, dass sich § 225j AktG der „gleichen Verweisensystematik wie § 247 Abs 3 AktG bedient“,<sup>43</sup> ist – abgesehen davon, dass die Verweise im Detail voneinander abweichen – methodisch jedenfalls nicht ausreichend, um eine analoge Anwendung zu stützen.

#### 6. Zur Frage, wie weit die Umwandlungsprüfung in die Vergangenheit zurückreichen soll

Wie bereits erwähnt (siehe schon oben Punkt 2.), sollte es – soweit möglich – vermieden werden, Vorgänge aus der fernerer Vergangenheit zum Gegenstand einer wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung oder Berichtspflicht zu machen. Leider dürfte G. Nowotny meine Ansicht in diesem Punkt missverstanden haben, wenn er nämlich festhält: „Nach Zollner und Foglar-Deinhardstein müssten somit grundsätzlich wohl auch GmbH-Gründungen, die jahrzehntelang zurückliegen, geprüft werden.“<sup>44</sup> Natürlich ist vielmehr Eckert und G. Nowotny beizupflichten, dass „es kaum sinnvoll wäre, lange zurückliegende Vorgänge (die heute weder Gläubiger noch Gesellschafter interessieren) zum Gegenstand einer Prüfung zu machen und möglicherweise Personen, die bei der damaligen Gründung nicht beteiligt waren, über längst nicht mehr vorhandene Sacheinlagen berichten zu lassen.“<sup>45</sup>

Genau aus diesem Grund habe ich mich den Vorschlägen E. Lechners und Zollners angeschlossen, die Prüfung der historische Sacheinlagen insb dann entfallen zu lassen, wenn (i) die seinerzeitige Sacheinlage ohnedies unter Anwendung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften erfolgt ist, oder (ii) seit der historischen Sacheinlage bereits ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen ist.<sup>46</sup> Eckert lehnt demgegenüber die Prüfung historischer Sacheinlagen ab und folgert daraus, dass die Prüfung sich auf die Deckung des Grundkapitals zum Zeitpunkt

der Umwandlung beziehen müsse.<sup>47</sup> Freilich behandelt Eckert an anderer Stelle die Frage des *debt-equity-swap*, also die Einbringung einer bestehenden Darlehensforderung gegen die Gesellschaft durch einen Anteilsinhaber in die Gesellschaft. Bekanntlich wird dieser Vorgang, sofern er im Zuge einer Kapitalerhöhung erfolgt, als Sacheinlage qualifiziert, die daher die entsprechende Kapitalaufbringungskontrolle durch Sacheinlageprüfung zu durchlaufen hat.<sup>48</sup> In diesem Kontext führt Eckert aus: „Die der Kapitalaufbringung allgemein zugeschriebene Funktion einer Seriositätsgewähr, die mindestens nach dem Stand der derzeitigen Diskussion der wesentlichste Grund für die Aufrechterhaltung des Kapitalschutzes ist, vermag die Werthaltigkeitskontrolle bei der Forderungseinbringung nicht zu tragen. Der Einbringende hat den eingebrachten Betrag ja schon einmal „real“ investiert. Das Anliegen des die Forderung einbringenden Gläubigers ist es nicht, Scheinkapital zwecks Täuschung von Gläubigern und Rechtsverkehr zu bilden, sondern auf seine Gläubigerstellung im Austausch gegen eine Beteiligung am Grund- oder Stammkapital zu verzichten.“<sup>49</sup> Dieser nachvollziehbare Gedankengang kann mE gut auf den Rechtsformwechsel übertragen werden und muss hier eigentlich noch viel mehr als Argument gegen eine Werthaltigkeitskontrolle gelten: Auch bei der Umwandlung haben die Anteilseigner das aufgebrachte Kapital schon in der Vergangenheit „real“ investiert. Und auch bei der Umwandlung geht es nicht um die Bildung von „Scheinkapital“ zwecks Täuschung von Gläubigern und Rechtsverkehr, zumal eben beim Rechtsformwechsel gar nicht notwendigerweise neues Nennkapital geschaffen wird, und damit auch kein „Scheinkapital“ kreiert werden kann.

Eine Gefährdung der bestehenden Gläubiger der formwechselnden Gesellschaft scheidet schon deswegen aus, weil diese ja auf den Haftungsfonds vor dem Formwechsel vertraut haben, der sich durch die Umwandlung nicht ändert. Der Schutz von (potentiellen) Neugläubigern wird hingegen dadurch gewährleistet, dass die geprüfte Umwandlungsbilanz gemäß § 251 AktG zu veröffentlichen ist, und dadurch die aktuelle finanzielle Situation der formwechselnden Gesellschaft für Gläubiger und Rechtsverkehr transparent wird.

43 Brditschka/Wolfsgruber, GES 2014, 67.

44 G. Nowotny, GES 2011, 388.

45 G. Nowotny, GES 2011, 388, unter Verweis auf Eckert; ebenso H. Foglar-Deinhardstein, GES 2011, 15 f.

46 E. Lechner in FS Helbich 110 ff (FN 25); Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>1</sup> (2003) § 247 Rz 22; H. Foglar-Deinhardstein, GES 2011, 15 f (FN 40); Zollner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 247 Rz 27.

47 Eckert, Internationales Gesellschaftsrecht (2010) 661 ff (FN 2671).

48 OGH 25.09.1997, 6 Ob 264/97k, ecolex 1998, 485 (Konwitschka); OGH 03.04.2008, 1 Ob 128/07s, GesRZ 2008, 227 (Ettel); zustimmend Ch. Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht Rz 4/340; Ettel in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 20 Rz 18; Winner in MünchKomm AktG<sup>4</sup> § 183 Rz 88. Vgl auch H. Foglar-Deinhardstein/Vimazzer, Kann das EKEG die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital verhindern? (in Vorbereitung).

49 Eckert, Kapitalerhöhung gegen Verrechnung von Gesellschafterforderungen, GesRZ 2011, 218 (221).



---

## Zusammenfassung

Ein allgemeiner Grundsatz, nach dem die Umwandlung einer GmbH in eine AG nur zulässig ist, wenn das Nennkapital bzw das gebundene Eigenkapital der GmbH in ihrem Nettoaktivvermögen Deckung findet, besteht mE nicht.

Eine derartige Kapitaldeckungskontrolle einer im gewechselten Rechtskleid fortbestehenden Kapitalgesellschaft ist mE weder gesetzlich angeordnet noch sachlich geboten.

Primärer Zweck der Umwandlungsprüfung ist die Prüfung der Umwandlungsbilanz durch einen gerichtlich bestellten Prüfer, die nach

Firmenbucheintragung der Umwandlung vom Vorstand gemäß § 251 AktG zu veröffentlichen ist. Im Kontext der Umwandlungsprüfung genügt es, Umgehungen der AG-Gründungsvorschriften in der Historie der GmbH auszuschließen.

Selbst wenn man aber – entgegen meiner Ansicht – der umzuwandelnden GmbH die Erfüllung von „Aufnahmebedingungen“ in den „Klub der AGs“ abverlangt, müsste doch jedenfalls ein Nettoaktivvermögen zu Verkehrswerten in Höhe des Mindestnennkapitals der AG in Höhe von EUR 70.000,- ausreichen.